



Satzung über Gratulationen, Ehrungen, Ehreenauszeichnungen und Nachrufe der Gemeinde Schechen

Die **Gemeinde Schechen** erlässt auf Grund der Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung:

Präambel:

Die Satzung dient im Wesentlichen dazu, die erbrachten Leistungen für das Gemeinwesen Schechen anzuerkennen und Gratulationen, Ehrungen und Nachrufe in der Gemeinde Schechen festzulegen.

§ 1 Ernennung zum Ehrenbürger

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.

(2) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken in herausragender Weise die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst, das Wohl der Bürgerschaft nachhaltig gefördert und sich in besonderem Maße um das Gemeinwohl verdient gemacht sowie das regionale Ansehen der Gemeinde Schechen durch ihr Wirken positiv beeinflusst haben.

(3) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung über den Ersten Bürgermeister an den Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Für die Vergabe der Ehrenbürgerwürde ist ein 2/3 Beschluss des Gemeinderates notwendig.

(4) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder bei einem festlichen Anlass überreicht.

Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

In Anerkennung und Würdigung der herausragenden und besonderen Verdienste, insbesondere im Bereich des/der (kurze Benennung des Tätigkeitsfeldes) um die Gemeinde Schechen wird Herr/Frau (Name) durch Beschluss des Gemeinderates vom (Datum) zum Ehrenbürger/in ernannt.“

Schechen, (Datum) (Name), Erste/r Bürgermeister/in

(5) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 2 Bürgermedaille

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über 5 nicht hinausgehen.

(2) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde und der Umschrift „Gemeinde Schechen“ und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz den Namen des Ausgezeichneten und die Worte „Für Verdienste um die Gemeinde“.

(3) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung über den Ersten Bürgermeister an den Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Für die Vergabe der Bürgermedaille bedarf es einen Beschluss des Gemeinderates mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.

Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

In Anerkennung und Würdigung der besonderen Verdienste um die Gemeinde Schechen wird Herr/Frau (Name) durch Beschluss des Gemeinderates vom (Datum) die Bürgermedaille verliehen.“

Schechen, (Datum) (Name), Erste/r Bürgermeister/in

§ 3 Altbürgermeister / Bildergalerie

(1) Die Gemeinde Schechen kann an frühere erste Bürgermeister die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ oder „Altbürgermeisterin“ nach Art. 29 Abs. 4 Satz 1 KWBG verleihen.

(2) Der Ehrentitel „Altbürgermeister“ oder „Altbürgermeisterin“ wird mit einer künstlerisch gestalteten Ernennungsurkunde in angemessener Form verliehen.

Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

In Anerkennung und Würdigung seiner/ihrer besonderen Verdienste als erste/r Bürgermeister/in der Gemeinde Schechen vom (Datum) bis (Datum) wird Herr/Frau (Name) aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom (Datum) die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ / „Altbürgermeisterin“ verliehen.

Schechen, (Datum) (Name), Erste/r Bürgermeister/in

(3) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Ernennung sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung über den Ersten Bürgermeister an den Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Bürgermeister oder die frühere Bürgermeisterin sich der Ehrenbezeichnung nicht würdig erweist.

(5) Für die Vergabe oder der Aberkennung der Ehrenbezeichnung ist ein 2/3 Beschluss des Gemeinderates notwendig.

(6) Von allen ehemaligen Bürgermeistern oder „Bürgermeisterinnen“ wird ein Bild zum Aufhängen im Rathaus gefertigt.

§ 4 Vereinsmitgliedsehrung/Vereinsjubiläum

(1) Eine Ehrenurkunde für besondere Verdienste in den örtlichen Vereinen kann verliehen werden, wenn min. 20 Jahre aktive Vorstands(-mitglieds) tätigkeit und besondere Verdienste im Rahmen der Vereinsarbeit erbracht wurden.

(2) Die Ehrung erfolgt auf Antrag der Ortsvereine. Der Antrag ist mit Begründung über den Ersten Bürgermeister zur Entscheidung dem Gemeinderat vorzulegen. Es bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates mit einfacher Mehrheit.

(3) Zum Vereinsgründungsjubiläum, welches von dem Verein gefeiert wird, überreicht der Erste Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt an den Vereinsvertreter ein Geschenk im Wert von 2, -- €/Vereinsjahr.

(4) Preis und Pokalspenden für Ortsvereine entscheidet der Erste Bürgermeister bis zu 150, -- € in eigener Zuständigkeit.

§ 5 Alters- und Ehejubiläum, Geburt

(1) Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten vom Ersten Bürgermeister ein Glückwunschsreiben.

(2) Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das 75. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, erhalten ein Glückwunschsreiben und ab dem 85. Lebensjahr ein Geschenk im Wert von ca. 30, -- €.

Ab dem 85. Lebensjahr und den jeweils weiteren durch 5 teilbaren Lebensjahren kann nach Absprache mit dem Jubilar ein Bürgermeister persönlich die Glückwünsche und das Geschenk überreichen.

Ab dem 100. Lebensjahr erhält der Jubilar jedes Jahr ein Glückwunschsreiben und das Geschenk auf Wunsch und nach Möglichkeit durch einen Bürgermeister persönlich.

(3) Gemeindeangehörige (Art. 15 GO) die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen, erhalten ein Glückwunschsreiben und ab dem 60. Ehejahr ein Geschenk im Wert von ca. 50, -- €. Nach Wunsch und Möglichkeit sollen die Ehrengaben in Absprache mit dem Jubelpaar persönlich durch einen Bürgermeister erfolgen.

(4) Zur Geburt eines Kindes erhält dieses über die Erziehungsberechtigten ein altersgerechtes Geschenk im Wert von ca. 15, -- € und eine Glückwunschkarte an die Eltern.

§ 6 Persönliche Ehrengaben/Geschenke

(1) Für sonstige Anlässe (z.B. Geburtstage von Ehrenbürgern, besonders verdienten Personen, Priesterweihen, Priesterjubiläen, Besuche von überörtlichen Politikern, herausragende Schulabschlüsse, besondere sportliche Erfolge, Verabschiedung von langjährigen Vereinsvorständen, Ehrungen von Personen die eine langjährige ehrenamtlichen Tätigkeit ausüben, Personen mit besonderen kulturellen Verdiensten, langjährige und verdiente Mitarbeiter) kann der Erste Bürgermeister ein jeweilig passendes Sachgeschenk bis zu 150,-- € in eigener Zuständigkeit überreichen.

§ 7 Nachrufe und Kranzniederlegungen

(1) Bei Sterbefällen werden für folgende Personen in der örtlichen Zeitung, auf der Homepage der Gemeinde sowie im Gemeindeblatt ein Nachruf veröffentlicht:

- a) Bürgermeister/innen und ehemalige Bürgermeister/innen
- b) Ehrenbürger/innen
- c) amtierende und ehemalige Gemeinderatsmitglieder
- e) Pfarrer und amtierende Schulleiter/innen
- d) aktive Gemeindebedienstete und ehemalige Gemeindebedienstete, wenn sie unmittelbar von der aktiven Dienstzeit bei der Gemeinde Schechen in den Ruhestand getreten sind.
- f) amtierende Feuerwehrkommandanten
- g) Sonderfälle nach Entscheidung des Ersten Bürgermeisters

(2) Kränze werden bei folgenden Personen niedergelegt:

- a) Bürgermeister/innen und ehemalige Bürgermeister/innen
- b) Ehrenbürger
- c) amtierende oder ehemalige Gemeinderatsmitglieder
- d) Pfarrer und amtierende Schulleiter/innen
- f) Gemeindebedienstete und ehemalige Gemeindebedienstete im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d)
- g) Sonderfälle nach Entscheidung des Ersten Bürgermeisters

(3) Bei sonstigen Personen, welche der Gemeinde Schechen nahestanden, kann der 1. Bürgermeister ein Bukett oder einen Blumenstrauß am Grab im Wert bis zu 50, -- € niederlegen.

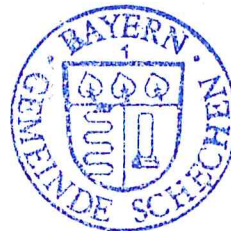
(4) Die engsten Hinterbliebenen der oben genannten Personen erhalten eine Kondolenzkarte.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schechen, 05. Feb. 2021
Gemeinde Schechen


Adam
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 10. Feb. 2021 in der Gemeindeverwaltung (Rathaus Schechen, Rosenheimer Str. 13, 83135 Schechen, Zimmer 5) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10. Feb. 2021 angebracht und am 10. März 2021 wieder abgenommen.

Schechen, 10. März 2021
Adam
1. Bürgermeister

